

Rheingauer Anzeiger.

78. Jahrgang.

Amtliches

für den westlichen Teil

umfassend die

Stadt- und Landgemeinden



Kreis-Blatt

Fernsprech-Anschluß Nr. 9.

des Rheingau-Kreises.

des vorm. Amtsbezirks

Rüdesheim am Rhein.

Vierteljahrspreis
(ohne Frachtpost).
mit illustriertem Unter-
haltungsblatt RM. 1.60;
ohne dasselbe RM. 1.—.

Durch die Post bezogen:
RM. 1.60 mit und
RM. 1.25 ohne Unter-
haltungsblatt.

Einzige amtliche

Rüdesheimer Zeitung.

Anzeigenpreis

die Kleinplattig. (1/2)
Petitzeile 15 Pf.
geschäftliche Anzeigen
aus Rüdesheim 10 Pf.
Ankündigungen „or und
hinter d. redaktionellen
Teil (soweit inhaltlich
zur Aufnahme geeignet)
die (1/2) Petitzeile 30 Pf.

Nr. 6

Erscheint wöchentlich dreimal
Dienstag, Donnerstag und Samstag.

Samstag, 12. Januar.

Verlag der Buch- und Steinbrücker
Fischer & Metz, Rüdesheim a. Rh.

1918

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe

vom 1. Dezember 1917.

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strichwaren (Meterware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitze von Verbandstofffabriken oder von Händlern befinden oder künftig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstofffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strichwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre gesamten Bestände an derartigen Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2.

Von der Vorschrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Anstaltskontingent zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Meeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3.

Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strichwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4.

Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strichwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art schriftlich verordnen.

Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allernächste Zeit des Heilungsprozesses bezw. des beruflichen Bedarfs des Arztes erforderlichen Vorrat zubilligen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strichwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

Zu der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungszettel zu verwenden, die anderweitige Bestimmungen nicht enthalten dürfen.

§ 5.

Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierten Ärzten, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahnchirurgen und dergleichen, dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strichwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine be-

sondere Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bezw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinalperson unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- und Strichwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6.

Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bezw. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Lieferages unglücklich zu machen, die unglücklichen Scheine zu sammeln und zur Ermöglichung einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7.

Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8.

Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strichwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Gattung und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1) zu melden.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung für die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährdet würde;
2. auf die von den Meeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Meeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10.

Alle zuständigen Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die im § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- oder Strichwaren und Schuhwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 196) hinsichtlich der Bezugsscheine bezeichneten Behörden.

§ 11.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.
Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat Dr. Deutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

In Ausführung des § 5 der vorstehenden Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle sind als ärztliche Stellen für die Ausstellung der a. a. O. vorgesehenen Bescheinigungen allgemein die Kreisärzte bestimmt. Als „andere Medizinalpersonen“, denen ein beruflicher Bedarf an Verbandstoffen aus Web- pp. Waren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, wird zugestanden werden müssen, werden unter Umständen auch Gemeindefachverständigen anzusehen sein. Die Ausstellung der Bescheinigungen ist gebührenfrei.
Rüdesheim, den 31. Dezember 1917.

Der Königliche Landrat.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß nach der Anordnung des Kreisausschusses vom 18. Dezember 1917 (Rheingauer Anzeiger Nr. 150, Rheingauer Bürgerfreund Nr. 165) der Ausdruck von Getreide und sonstigen Früchten bis zum 15. Januar ds. Jrs. beendet sein muß. Die Ablieferung der Früchte muß bis zum gleichen Tage erfolgt sein.

Von den in § 2 der obengenannten Anordnung vorgesehenen Zwangsmaßnahmen wird unverzüglich Gebrauch gemacht werden, wenn die Unternehmer den Ausdruck und die Ablieferung der Früchte bis zum 15. Januar nicht bewirkt haben.
Rüdesheim, den 8. Januar 1918.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

Saatgutverkehr.

Eine Reihe von Unternehmern hat sich Saatarten zum Bezuge von Getreide pp. ausstellen lassen, ohne daß bisher der der Saatkarte anhängende Abschnitt B oder C hierher eingehandt wurde. Die Saatkarte besteht aus drei Abschnitten, und zwar erhält den Abschnitt A der Saatgutlieferant, der Abschnitt B ist von dem Saatgutlieferanten dem Kommunalverband, für den das Saatgut beschlagnahmt ist, einzureichen, und der Abschnitt C ist von dem Saatgutlieferanten an denjenigen Kommunalverband zurückzusenden, der die Saatkarte ausgestellt hat. Die im hiesigen Kreise vorhandenen Saatgutlieferanten werden hiermit aufgefordert, die Abschnitte B oder C bis zum 20. ds. Mts. hierher einzusenden.
Rüdesheim, den 8. Januar 1918.

Der Kreisausschuß des Rheingaukreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises! Einschränkung der Bautätigkeit.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß nach Anordnung der Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M. Bauten nur dann errichtet werden dürfen, wenn die Kriegsamtsstelle hierzu vorher die Genehmigung erteilt hat. Diese Genehmigung ist von dem Bauherrn auf dem von der Kriegsamtsstelle zu bezeichnenden Formular von der Kriegsamtsstelle einzuholen, bevor das Baugesuch mit als Baupolizeibehörde vorgelegt wird. Eine Anmeldung des Bauvorhabens bei der Kriegsamtsstelle ist nur in den Fällen nicht erforderlich, in denen für Bauarbeiten kein Eisen, Träger, Stäbeisen, Guss-eisen, kein Zement, keine Dachpappe benötigt, keine Bahntransporte erforderlich und keine militär- und hilfsdienstpflichtigen Arbeiter beschäftigt werden, wenn die Gesamtkosten für diese Arbeiten den Betrag von 3000 RM. nicht übersteigen und für die betreffende Bauausführung wichtige öffentliche oder private Interessen maßgebend sind. In diesen Fällen ist nur meine Genehmigung erforderlich.
Rüdesheim, den 2. Januar 1918.

Der Königliche Landrat.

Betrifft: Hauschlachtungen.

Auf Anweisung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung hat das Landesfleischamt angeordnet, daß Hauschlachtungen bis spätestens 31. Januar ds. Jrs. vorgenommen sein müssen, sofern nicht ganz besondere Umstände Ausnahmen rechtfertigen. Der Leiter des Kommunalverbandes ist ermächtigt, solche Ausnahmen, die aber nur in dringenden Fällen Berücksichtigung finden können, zu genehmigen. Es wird also ausdrücklich bemerkt, daß vom 1. Februar bis Herbst 1918 im allgemeinen keine weiteren Hauschlachtungen genehmigt werden.

Nüdesheim, den 9. Januar 1918.

Der Kreisamtschuh des Rheingaukreises.

Betrifft: Schweinepreise.

Auf Mitteilung der Bezirksfleischstelle für den Regierungsbezirk Wiesbaden zu Frankfurt am Main wird für alle rechtzeitig, also bis 15. ds. Mts. einschließlich angekauften oder zur Ablieferung bestimmten Schweine über 15 Kilogramm Lebendgewicht der in der früheren Bekanntmachung angelegte Preis von Mk. 79,00 mit dem Zuschlage von:

Mk. 18,—	für Schweine von mehr als 15—30 kg
" 14,—	" " " " 30—45 "
" 10,—	" " " " 45—60 "
" 6,—	" " " " 60—75 "

das Stück gezahlt, wenn die Ablieferung bis spätestens 31. Januar ds. Jrs. erfolgt.

Nüdesheim, den 10. Januar 1918.

Der Kreisamtschuh des Rheingaukreises.

Bermischte Nachrichten.

† Nüdesheim, 11. Januar. Das Fleisch wird morgen Samstag, den 12. Januar, wie folgt verkauft:

1. bei Leop. Nüdes:

Bezirk 12 u. 13	von 8—9 vorm.
" 1	9—10 "
" 2	10—11 "
" 3	11—12 "
" 4	1—2 nachm.
" 5 u. 6	2—3 "
" 7	3—4 "
" 8	5—6 "
" 9 u. 10	6—7 "
" 11 u. 26	7—8 "

2. bei Jean Ohs:

Bezirk 25 u. 14	von 8—9 vorm.
" 15	9—10 "
" 16	10—11 "
" 17	11—12 "
" 18	1—2 nachm.
" 19	2—3 "
" 20 u. 21	3—4 "
" 22	5—6 "
" 23	6—7 "
" 24	7—8 "

Es entfallen 250 Gr. auf den Kopf Erwachsener, Kinder die Hälfte. Von der Fleischkarte werden 9 Abschnitte abgetrennt. Es wird ersucht, Papier oder Zeller mitzubringen.

Am Montag, den 14. Jan. erhalten frische Wurst:

1. bei Leop. Nüdes:

Bezirk 10	von 9—10 vorm.
" 13	10—11 "

2. bei Jean Ohs:

Bezirk 11	von 9—10 vorm.
" 12	10—11 "

Es entfällt ein Anteil von 125 Gr. auf den Kopf Erwachsener, Kinder die Hälfte, von der Fleischkarte wird der letzte Wochenabschnitt entnommen. Nur Urlauber aus dem Felde haben Anspruch auf Wurst und werden hierfür Bezugsscheine nur Sonntag von 9—12 Uhr ausgegeben.

N. N. Nüdesheim, 7. Jan. Nach der Anordnung zur Regelung des Verbrauchs von Speisefartoffeln aus der Ernte 1917 ist den Kartoffelerzeugern zunächst bis ein Fünftel ihres Ernteertrages zur Fodung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffelmengen und der Verluste durch Schwund belassen, und zwar mit dem Hinweis, daß nur ungesunde Kartoffeln und solche unter einer Mindestgröße von 2,72 Zentimeter Durchmesser verfüttert werden dürfen. Dieses Fünftel der Ernte steht dem Erzeuger nicht unumschränkt zu, vielmehr muß er gewärtig sein, daß ihm ein Teil dieser Kartoffeln im Bedarfsfalle noch abverlangt wird, sofern er ihn nicht bereits gegen Kartoffelbezugscheine an Bräutpersonen oder freiwillig an die Gemeindebehörde seines Wohnortes abgegeben hat. Der Verkauf seiner Kar-

toffeln steht auch heute noch jedem Landwirt frei, sofern er ordnungsgemäß gegen Kartoffelbezugscheine erfolgt. Einzelne Landwirte halten immer noch mit der Abgabe von Vorräten zurück. Für diese sei bemerkt, daß durch die Kartoffelwirtschaftskarte, die von der Behörde für jeden einzelnen Landwirt geführt wird, eine genaue Uebersicht über die Kartoffelvorräte jedes Erzeugers vorhanden ist, daß die Anforderungen über weitere Ablieferungen bereits an die Landwirte einzelner Gemeinden ergingen und in anderen Gemeinden in Kürze zu erwarten sind. Die angeforderten Mengen müssen unter allen Umständen zur Ablieferung kommen, selbst wenn den Erzeugern nicht mehr die festgelegten Höchstmengen von 1½ Pfund auf den Kopf und Tag bleiben. Wenn dieser Fall eintritt, hat es sich der Erzeuger selbst zuzuschreiben, er hat dann entweder über das gesetzliche Maß verbraucht oder hat die Kartoffeln auf unzulässigem Wege verkauft. Bezüglich des Saatgutes wird hier noch erläuternd bemerkt, daß dieses gleichfalls in die Kartoffelwirtschaftskarte aufgenommen ist und daß solche Mengen, deren Verwendung auf Grund der Ernteflächenhebung im Frühjahr nicht nachgewiesen wird, der Allgemeinheit zugewiesen werden müssen, von den Erzeugern also nicht verbraucht oder ohne Bezugsschein verkauft werden dürfen. Für etwa neu bezogenes Saatgut ist die gleiche Menge aus den Vorräten des Erzeugers abzuliefern, sofern er mit dem neu erworbenen Saatgut nicht weitere Flächen anbaut.

.. Nüdesheim, 11. Jan. (Leimversorgung für Handwerker.) Vom 1. bis 15. Januar ds. Jrs. hat die Anmeldung zur Leimversorgung für die Monate Januar, Februar, März zu geschehen. Wer diesen Termin verläßt, ist von dem Bezug für genannte Zeit ausgeschlossen. Der Höchstpreis ist für den Verkauf vom Hersteller an den Händler frei Bahn bzw. frei Haus am Orte der Herstellung für 100 Kilogramm wie folgt festgesetzt:

für Lederleim, bessere Qualität	450 Mk.
" " geringe	425 "
" Knochenleim, bessere	375 "
" " geringe	350 "

Bei Lieferungen an den Verbraucher durch den Händler dürfen keine höheren Zuschläge als die folgenden berechnet werden: bei Lieferungen

über 1000 Kilogr. im Monat 3 v. D.	
unter 1000 — 50	10 "
" 50 — 10	20 "
" 10	25 "

Zur Berechnung der Anmeldegebühr wird eine Berechnungsgrundlage von 400 Mk. für 100 Kilogramm angenommen. Die Anmeldegebühr beträgt 2 Prozent der angemeldeten Bedarfsmenge, also 8 Bfg. für jedes angemeldete Kilo. Um den Bezug möglichst vorteilhaft und einheitlich zu gestalten, wurden für den Rheingaukreis Ortsstellen errichtet, bei denen die Anmeldungen einzureichen sind. Diese sind zu richten für das Schreinergerwerbe an Herrn Louis Bruns, Nüdesheim, für das Malergewerbe an Herrn Peter Schupp, Nüdesheim, für das Wagnergerwerbe an Herrn B. Jos. Rüder, Nüdesheim, und für das Buchbindergerwerbe an Herrn Adam Killian, Nüdesheim. Die Anmeldeformulare werden von den genannten Herren weiter geleitet. Versäume kein Handwerker die Anmeldung!

(1) Nüdesheim, 10. Jan. Wir verweisen hiermit noch besonders auf die im heutigen Blatte vom Vertrauensmann des Reichskommissars erlassene Bekanntmachung, betreffend Regelung des Gasverbrauches im Jahre 1918. — Danach muß die amtliche Zuteilung auch im neuen Jahr beibehalten werden. Wenngleich dem Vertrauensmann nach der erneuten Verfügung auf der einen Seite für die Zuteilung an die in der Mehrzahl vorhandenen Kleinverbraucher auch etwas mehr freie Hand gelassen wird, so tritt in der neuen Verordnung andererseits leider eine Verschärfung insoweit ein, als der Verbrauch für 1918 nicht nach dem vergangenen Jahre, in welchem derselbe schon einigermaßen hoch war, sondern nach dem Jahre 1916 berechnet werden muß. Dies bedeutet besonders für die kleineren Verbraucher eine weitere Einschränkung, deren Milderung dem Vertrauensmann allerdings dadurch möglich ist, daß er dem Kleinabnehmer und dem Gewerbe diejenige Mindestmenge zuweisen darf, die den unumgänglich nötigen Bedürfnissen entspricht. Da aber die Verpflichtung zur Einsparung für alle Städte bestehen bleibt, so ist

auch der hiesige Vertrauensmann gezwungen, die Großabnehmer in erhöhtem Maße einzuschränken. Wie wir erfahren, hat der Vergleich der letzten Monate ergeben, daß besonders viele Abnehmer mit hohem Verbrauch, die nachweislich im Anfang sparten, in den beiden letzten Monaten einen ganz ungewöhnlich hohen Verbrauch zu verzeichnen haben. Es ist anzunehmen, daß sie glaubten, das gestundete Aufgeld komme nicht zur Einziehung. Die heutige Bekanntmachung des Vertrauensmannes weist aber erneut darauf hin, daß mit dem Erlaß der Aufgelber heute nicht gerechnet werden kann, und sollte von jedermann schon zum eigenen Vorteil größte Sparsamkeit geübt werden. Zum Schluß sei noch daran erinnert, daß sämtlichen Gasverbrauchern die Einteilung der ihnen zustehenden Gasmenge für das laufende Vierteljahr bereits auf der zuletzt zugegangenen Rechnung mitgeteilt wurde. Es kann sich demnach jedermann den Verbrauch für die einzelnen Monate selbst einteilen.

.. Nüdesheim, 8. Jan. Dem Musiketier Ernst Schmitt, Sohn unseres verstorbenen Maschinenmeisters Nikolaus Schmitt, wurde für erfolgreiche Patronillengänge in der Cambrai-Schlacht das Eisene Kreuz 2. Klasse verliehen.

.. Nüdesheim, 11. Jan. Der Schubkursus des Vaterländischen Frauenvereins beginnt für diesjährigen Teilnehmer, welche sich bei Frau Verta Jung gemeldet haben, am Donnerstag, den 17. dieses Monats, abends 7 Uhr, im hiesigen katholischen Gefellenhaus.

(1) Die Handelskammer zu Wiesbaden hat im verflossenen Kalenderjahre 1917 142 Ehrenurkunden an Angestellte und Arbeiter für 25-jährige Tätigkeit in einem Betriebe verliehen, darunter im Rheingaukreise eine solche an Badmeister Peter Hermann bei der Firma Joh. Bapt. Sturm, G. m. b. H., in Nüdesheim a. Rh.

Personal-Nachrichten. Herr Amtsgerichtsekretär Grippain in Wiesbaden (früher in Nüdesheim) ist an das Amtsgericht in Braunsfels, Amtsgerichtsekretär Weisig an das Amtsgericht St. Goarshausen abgeordnet.

Ueber zurückgehende Weinpreise wird im „Köln. Tagb.“ geschrieben: „Wie bereits viele Zeitungen ihren Lesern mitteilten, behaupten die bis ins unendliche gestiegenen Weinpreise ihren festen Stand nicht mehr so, wie vor einigen Wochen und sollen es besonders die Rotweine sein, die im Preisrückgang begriffen sind. Wie uns nun von befreundeter Seite zur Veröffentlichung mitgeteilt wurde, sollen alle Militärlieferungen auf Wein gekündigt sein, da unser Weißweinbedarf aus Rumänien gedeckt würde. Ob dies zutrifft, können wir nicht behaupten, möglich könnte es schon sein, denn unsere Soldaten, die in Rumänien seit Monaten zu Hause sind, erzählen mit Staunen, welche Massen vorzüglicher Weine dort noch vorhanden seien. Nun kam auch noch Italien dazu, und da könnte unserem deutschen Wein wohl leicht eine starke Konkurrenz erwachsen. Warum auch nicht, konnte sich doch nur der an Kriegslieferungen beteiligte Mensch, vom Millionenlieferanten bis zum Arbeiter, noch ein Glas Wein leisten. Für den Beamten, Lehrer, Pensionär und kleinen selbständigen Handwerker ist eine Mark für zwei Bechmel Wein zu viel, wenn er für ein Pfändchen Fleisch (ohne Fett und mit viel Knochen) 2 Mk. bis 2,50 Mk. bezahlen muß.“

Die Krisis in den Friedensverhandlungen mit Rußland beseitigt.

w. Brest-Litowsk, 10. Jan. In der heute vormittag abgehaltenen Sitzung erklärte sich die russische Delegation bereit, die Friedens-Verhandlungen in Brest-Litowsk fortzusetzen. Ferner stellte sie fest, daß die vom Wolff-Bureau veröffentlichte Darstellung über den Verlauf der Sitzung vom 28. Dezember 1917 dem tatsächlichen Hergang entspricht. Die von der russischen Telegraphen-Agentur verbreitete Nachricht über den Verlauf dieser Sitzung wurde russischerseits als unrichtig bezeichnet.

Neueste Drahtnachrichten.

in Großes Hauptquartier, 10. Jan. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Südöstlich von Ypern am Nachmittag lebhafter Artilleriekampf. Westlich von Zandvoorde scheiterte ein starker nächtlicher Erkundungsvorstoß der Engländer.

An der übrigen Front blieb die Gefechtsaktivität gering.

Im Dezember betrug der Verlust der feindlichen Luftstreitkräfte an den deutschen Fronten 9 Fesselballone und 120 Flugzeuge, von denen 47 hinter unseren Linien, die übrigen jenseits der gegnerischen Stellungen erkennbar abgestürzt sind.

Wir haben im Kampf 82 Flugzeuge und 2 Fesselballone verloren.

Westlicher Kriegsschauplatz
Nichts Neues.

Mazedonische und Italienische Front

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

in Großes Hauptquartier, 11. Jan. (Amtlich.)
Deeresgruppe Kronprinz Rupprecht und Deutscher Kronprinz.

Versuche des Feindes, überraschend und nach Feuertorbereitung am Morgen des 10. Januar südöstlich von Ypern in unsere Stellung einzubringen, scheiterten.

Tagesüber entwickelte sich an der flandrischen Front und südwestlich von Cambrai lebhafter Artilleriekampf.

Zwischen Moenvres und Marcoing steigerte sich das englische Feuer am Abend und bei Tagesanbruch vorübergehend zu größter Heftigkeit. Auch die französische Artillerie war beiderseits von St. Quentin und in einzelnen Abschnitten zwischen Duse und Aisne reger.

Deeresgruppe Herzog Albrecht.
Westlich von Blamont erhöhte Gefechtsaktivität.

Westlicher Kriegsschauplatz
Nichts Neues.

Mazedonische und Italienische Front.

Keine besonderen Ereignisse.

Der erste Generalquartiermeister:
Ludendorff.

Berlin, 9. Jan. (Amtlich.) Im Atlantischen Ozean und im Ärmelkanal sind kürzlich von unseren U-Booten fünf Dampfer und ein Segler versenkt worden. Mit Ausnahme eines waren sämtliche Dampfer bewaffnet und fuhren in Geleitzügen. Einem unserer U-Boote gelang es, durch zähes Festhalten und geschicktes Manövrieren, aus ein- und demselben Geleitzug drei schwerbeladene Dampfer zu vernichten. Unter diesen befanden sich die englischen bewaffneten Dampfer „Bernard“ (3682 T.), mit Kohlen nach Gibraltar, „Bristol City“ (2511 T.), mit Stükgut, hauptsächlich Chemikalien, die nach Newyork bestimmt waren und nach Angabe der Besatzung einen Wert von etwa 40 Millionen Mark hatten. Der Segler war ein Dampfschiff von annähernd 2000 Tonnen Größe.

Der Chef des Admiralsstabs
der Marine.

Die Versenkung des Dampfers „Bernard“ lenkt die Aufmerksamkeit auf den durch unseren U-Boottkrieg vollständig gerrütteten englischen Kohlenhandel. „Kohle“, sagte Lloyd George im Jahre 1915 in seiner klassischen Rede an die Walliser Bergarbeiter, „ist das Lebensblut der Nation.“ Mit der Kohlenausfuhr bezahlte England einst einen großen Teil seiner Einfuhrschuld. Jetzt ersicht es im Kohlenüberfluß, weil ihm die Schiffe fehlen zum Transport über See. Selbst im Inland können die Eisenbahnen das durch die Einschränkung der Küstenschifffahrt gewaltig angeschwollene Verkehrsbedürfnis nicht mehr stillen. Die schwarzen Schiffe häufen sich auf den Gruben und drücken den Preis, zwingen zur Einschränkung der Produktion und zur Arbeitslosigkeit und entwerthen den Betrieb. Erst kürzlich mußten wieder 2000 Arbeiter auf einer einzigen Grube entlassen werden. Andererseits steigt die Kohlennot in der Welt. In Frankreich werden die Theater nicht mehr geheizt, in Newyork herrscht abends eine Dunkelheit wie auf einem Dorfe, und in Italien mühen die Eisenbahnen und sogar schon wichtige Kriegsbetriebe sich einzuschränken bis unter die Grenze des Zulässigen. Dieselbe Kohle, die in England 30 Mark die Tonne kostet, schnellte

dort in den letzten Tagen im Schleichhandel auf 500 bis 600 Mark im Preise empor. Die Kohlennot ist eine der Klippen, an denen das Entente-Glück zerschellen wird.

Staatsminister Ballraf. Der Kaiser ernannte den Staatssekretär des Innern Erzellenz Ballraf zum Staatsminister und Mitglied des Staatsministeriums.

(36.) Berlin, 9. Jan. In einer Sitzung der nationalliberalen Reichstagsfraktion wurde dem „B. L. N.“ zufolge die augenblickliche Lage eingehend besprochen und dabei einmütig die Ansicht vertreten, daß, falls keine Möglichkeit eines Zusammenarbeitens zwischen der Obersten Heeresleitung und dem Staatssekretär v. Kühlmann sich ergeben sollte, der letztere einem anderen Leiter des Auswärtigen Amtes Platz machen müsse.

in Brest-Litowsk, 9. Jan. Gestern nachmittag wurde eine Vorbesprechung der hier versammelten Abordnungen abgehalten, an der Staatssekretär v. Kühlmann, Minister des Äußern Graf Czernin, Justizminister Popow, Volkskommissar für auswärtige Angelegenheiten Trotski, Großvezier Talat Pascha und der ukrainische Staatssekretär für Handel und Industrie Wicolsch Holubowitsch teilnahmen. Nach der Erörterung von Form- und Programmfragen wurde für Mittwoch vormittag 11 Uhr eine Vollsitzung anberaumt. Später fanden Vorbesprechungen zwischen den Vertretern der Vierbundmächte und den ukrainischen Vertretern statt.

in Amsterdam, 8. Jan. „Delftse Courant“ meldet: Bei der Heimreise des neulich in Holland angekommenen Kriegsschiffes „Tromp“ ereignete sich auf dem Atlantischen Ozean folgender Zwischenfall: Der Kommandant eines englischen Kriegsschiffes gab dem „Tromp“ den Befehl, zu stoppen. „Tromp“ fuhr weiter. Darauf löste der Engländer einen Warnungsschuß und wiederholte sein Signal. „Tromp“ setzte dessen ungeachtet seine Fahrt fort und signalisierte zurück, ob der Engländer denn nicht wisse, daß er es mit einem holländischen Kriegsschiff zu tun habe. Der Engländer antwortete, er wisse das wohl, aber „Tromp“ müsse trotzdem stoppen, da er Passagiere an Bord habe. Darauf gab „Tromp“ eine Antwort, die dem alten Admiral Tromp Ehre gemacht hätte. Er signalisierte zurück: „Mar zum Gefecht!“ Statt vor Erschauern über diese unerwartete Kühnheit wußte der Engländer offenbar nicht, was er antworten sollte. Der Zwischenfall wurde in einer Geheim Sitzung der zweiten Kammer, die bald nach Ankunft des „Tromp“ abgehalten wurde, zur Sprache gebracht.

(36.) Rotterdam, 10. Jan. Der Berichterstatter des „Daily News“ hatte eine Unterredung mit Trotski kurz vor dessen Abreise nach Brest-Litowsk. In der Meldung heißt es: Ich fragte Trotski, was er von einem allgemeinen Frieden hoffe und ob Deutschland einen derartigen Frieden wünsche. Trotski erwiderte, das sei schwierig zu sagen, weil Deutschland noch nicht Gelegenheit gegeben worden sei, einen annehmbaren allgemeinen Frieden zu schließen. Ich fragte weiter, was für Bedingungen Trotski jetzt durchzusetzen hoffe, er aber schien hierauf nicht antworten zu wollen und sagte lächelnd: „Wären wir logisch, so müßten wir jetzt England den Krieg erklären wegen Indien, Ägypten und Irland.“

(36.) Basel, 9. Jan. Das „Berner Tagblatt“ berichtet: Das Steigen der Wechselkurse in der Schweiz, das vor einigen Wochen eingesetzt hat, dauert unvermindert fort. Die Börse hat noch niemals solche Ueberraschungen erlebt, wie man sie jetzt bei den Devisen der Mittelmächte beobachtet. Die Mark steht heute auf 90 gegenüber 59 vor einem Monat. In Bern war in den letzten Tagen bei den Banken und in den Wechselstuben weder eine Mark noch eine Krone zu haben und es setzte ein wahrer Sturm auf beide ein. Ein schweizerischer Großbankdirektor erklärte dem Vertreter des Blattes, daß man dies als ein gutes Friedenszeichen auffassen dürfe.

in Bern, 9. Jan. (Amtlich.) Da die Untersuchungen betr. der über Kallnach abgeworfenen Bomben ergeben hat, daß es sich um Sprengstücke gleicher Art handelt, wie diejenigen von Bruntat, Muttenz und Menzikon, ist die Schweizer Gesandtschaft in Frankreich beauftragt worden, der französischen Regierung eine Note

zu überreichen, in der nachdrücklich und in aller Form gegen derartige Handlungen protestiert wird und die kategorisch auf eine vollständige Unterdrückung solcher Verletzungen Schweizer Gebietes sowie auf Bestrafung der Schuldigen dringt.

(36.) Genf, 9. Jan. Nach einer Meldung des Evoner „Progrès“ teilte am Montag Clemenceau den Parteiführern die Fortsetzung des Saloniki-Unternehmens mit.

(36.) Kopenhagen, 10. Jan. Während der letzten Wochen ist die ganze französische und englische Presse mit Spannung erfüllt in Erwartung der angeblich bevorstehenden deutschen Friedens-Niesen-Offensive. Der Korrespondent des „Daily Telegraph“ in Frankreich sagt, daß die Deutschen offenbar hinter der Front große Vorbereitungen trafen. Die Engländer und Franzosen verharren aber auch nicht mit den Händen im Schoße.

Wilson's neue Erklärung.

Wilson richtete am Dienstag an den Kongress eine Botschaft, in der er nach dem Wolffschen Bureau über die Kriegs- und Friedensziele der Entente sich genauer ausdrückt. Indem er in gewohnter Weise Deutschland als den Schuldigen, die Entente als Verteidiger des Rechtes darstellt und dem „hilflosen, in seiner Kraft gebrochenen“ Rußland seinen Schutz anbietet, legt er sein Programm, das zugleich das allgemeine sei, in 14 Punkten fest. Kurzgefaßt sind es in der Hauptsache folgende:

1. Alle Diplomatie offen und öffentlich vor aller Welt. Keine geheimen internationalen Vereinbarungen sind zulässig.
2. Vollkommene Freiheit der Schifffahrt auf dem Meere außerhalb der territorialen Gewässer — im Krieg wie im Frieden. Ausnahmen nur zum Zwecke der Durchsetzung internationaler Verträge.
3. Beseitigung aller wirtschaftlichen Schranken, Gleichheit der Handelsbeziehungen.
4. Herabsetzung der Rüstungen aller Völker, soweit es mit der inneren Sicherheit vereinbar.
5. Schlichtung aller kolonialen Ansprüche. Hierbei soll die betreffende Bevölkerung gleiches Recht der Mitbestimmung erhalten.
6. Räumung des russischen Gebietes, Unterstützung seiner Bestrebungen zu politischer Entwicklung und nationaler Politik, sowie in jeder Art, die es nötig hätte und wünschte.
7. Räumung und Wiederaufrichtung Belgiens ohne irgendwelche Beeinflussung seiner Souveränität.
8. Befreiung des ganzen französischen Gebietes und Wiederherstellung. Das „Unrecht an Elsass-Lothringen“ soll wieder gut gemacht werden.
9. Berichtigung der italienischen Grenzen nach dem „klar erkennbaren Besitzstande“.
10. Gelegenheit für die Völker Österreich-Ungarns zu autonomer Entwicklung.
11. Räumung und Rückerstattung der Gebiete: Rumänien, Serbien und Montenegro. Für Serbien freier, sicherer Zugang zur See. Politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Balkanstaaten.
12. Selbständigkeit der türkischen Teile des osmanischen Kaiserreiches. Freie Durchfuhr durch die Dardanellen für alle Nationen.
13. Unabhängiger polnischer Staat, mit gesichertem, freiem Zugang zur See unter internationalen Garantien.
14. Allgemeine Vereinigung der Nationen zum Zwecke gegenseitiger Garantie für politische Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der großen sowie der kleinen Staaten.

Amerika und die Entente seien willens, zu kämpfen, bis diese Ziele erreicht seien. —

Die Schlussworte des großen Deuchlers, worin er versichert, auf Deutschlands Errungenschaften und sein Prestige in Kunst und Wissenschaft, auf seine glänzende Laufbahn nicht neidisch zu sein, und daß er ihm seinen Platz der Gleichheit, aber nicht der Herrschaft, gönne usw., können wir unseren geehrten Lesern ersparen. —

Deutschland wird es an der richtigen Antwort nicht fehlen lassen. Voraussichtlich wird der Reichskanzler schon Montag im Hauptausschuß des Reichstages darüber eine Rede halten. (D. Schriftl.)

Anruf der deutschen Vaterlandspartei Heraus deutsche Männer und Frauen!

Am 21. Dezember meldete die „Kölnische Zeitung“ aus Berlin zu dem Gerüchte, es stehe ein neues Friedensangebot von unserer Seite bevor: „Demgegenüber sei mit aller Entschiedenheit rund heraus erklärt, daß das nicht der Fall ist usw.“, und am 23. Dezember beantwortete Graf Czernin die 6 Forderungen der russischen Delegation mit dem umfassendsten Friedensangebot der Mittelmächte an alle Feinde, das bis jetzt überhaupt gemacht worden ist. Es ist ein eitles und des Ernstes der Stunde nicht würdiges Spiel mit Worten, wenn man sagt, es handle sich nicht um ein Friedensangebot an die Feinde, sondern nur um die Bekanntgabe unserer Bedingungen an Rußland. Die einleitenden „feierlichen“ Worte Czernins lassen keinen Zweifel am erneuten, allgemeinen Friedensangebot. — Am 3. Dezember kam über Wien zu uns von den Männern, die Deutschlands Fort und Zukunft während des ganzen Krieges waren, von Hindenburg und Ludendorff das Trostwort: „Eins können wir mit Bestimmtheit versichern, der Krieg wird nicht als Remispartie abgebrochen

werden, er wird für uns günstig entschieden werden“, und am 23. Dezember werden von Herrn von Kühlmann in Breslau mit kleinen Einschränkungen die politischen Grundsätze einer feindlichen, militärisch überwundenen Macht als Grundlage für einen allgemeinen Remisfrieden feierlich auch als die unseren anerkannt, wird der unbedingte Status quo ante anerkannt, von dem ein Bethmann Hollweg im Reichstage sagte: „daß ihn die Geschichte nach so ungeheuren Geschehnissen nicht kennt“, werden alle Lasten auf uns genommen, von denen Belferich im Reichstag sagte: „das Bleigewicht der Milliarden haben die Anstifter des Krieges verdient, sie mögen es durch die Jahrzehnte schleppen, nicht wir“, von denen der Zentrumsführer Spahn im Februar 1917 im Reichstage sagte: „Es ist ein irreführendes Wort, daß wir auf eine Kriegsentscheidung nach dem Grunde, daß jeder seine Lasten tragen soll, verzichten könnten... Was an Beschädigungen der Lebenden zurückbleibt, was wir an Vermögensverlust sowohl der Toten wie der Lebenden zu tragen haben, das muß uns von den Urhebern dieses Krieges ersetzt werden. Rücksichtslos und von jedem von ihnen in solidarischer Haftung (sehr richtig! im Zentrum.“).

ist die Verzichtserklärung Kühlmanns von

Breslau-Pitowst die erste Frucht „schärferer Absteckung der Kompetenzgrenze der Militärs gegenüber der politischen Leitung der Reichsgeschäfte?“ Soll es wahr werden, was Heine und Landsberg im Deutschen Reichstage sagen durften: daß „Hindenburgs Sache sei, zu fechten, aber nicht sich in Politik zu mischen“, daß „man sich hüten solle, daß diesmal nicht das Schwert verdirbt, was die Feder gutgemacht?“

300 000 Arbeitermitglieder des freien Ausschusses für einen Deutschen Arbeiterfrieden in Bremen verlangen in einer Kundgebung an den deutschen Reichskanzler unter flammen dem Einbruch gegen die Verhandlungen in Breslau-Pitowst „einen siegreichen Frieden, der Deutschlands Zukunft und damit die Zukunft der deutschen Arbeiterschaft sichert“.

Heraus deutsche Männer und Frauen, tretet der Vaterlandspartei bei, die das Gleiche will. Aber Eile tut not! Wer jetzt noch schweigend zurücksteht, macht sich mitschuldig an einem Erzberger-Scheidemann-Frieden!

Verantw. Schriftleitung: J. L. Meß, Radesheim.

Bekanntmachung.

Regelung des Gasverbrauchs im Jahre 1918.

Die für das hiesige Versorgungsgebiet seither festgesetzte vierteljährliche Zuteilung der zustehenden Gasmenge kann nach der neuesten Verordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung auch künftig beibehalten werden.

Da gemäß der Verfügung des Herrn Reichskommissars für die Zuteilung im neuen Jahre nicht der Verbrauch des Vorjahres 1917, sondern derjenige aus 1916 zu Grunde gelegt werden muß, erfolgte die Berechnung für das jetzige Vierteljahr nach dem Durchschnittsverbrauch der Monate Januar, Februar und März 1916.

Die Verpflichtung, den Gesamtverbrauch bis 80 vom Hundert des Verbrauches vom Jahr 1916 einzuschränken, bleibt für die Stadt Radesheim nach wie vor bestehen. Um dem Vertrauensmann jedoch die Möglichkeit zu geben, den Kleinabnehmern, besonders den Familien, welchen andere Leuchtmittel als Gas nicht zur Verfügung stehen, und dem Gewerbetreibenden die unbedingt notwendige Mindestmenge zuteilen zu können, müssen andere Abnehmer mit seither hohem Verbrauch nach wie vor in erhöhtem Maße eingeschränkt werden.

Zur Erleichterung der Einteilung für das neue Vierteljahr ist den Abnehmern auf der jetzt ausgegebenen November-Rechnung die für Januar, Februar und März zustehende Gesamtmenge mitgeteilt worden. Die durch Münzgasmesser versorgten Abnehmer erhalten diese Angaben bei Erhebung der Beträge um die Mitte dieses Monats.

In keinem Fall aber können Abnehmer, die bis jetzt eine Benachrichtigung nicht erhielten oder denen versehentlich eine solche nicht übermittelt wird, daraus ein Recht auf unbeschränktem Gasverbrauch herleiten. Ebenso wenig kann heute mit dem Erlaß des bis jetzt gestundeten Aufgeldes gerechnet werden. Solchen Abnehmern, welche auf Grund dessen die anfangs geübte Sparsamkeit aufgaben, dürften Enttäuschungen nicht erspart bleiben.

Im Auftrag des Reichskommissars für die Kohlenverteilung.

Der Vertrauensmann:
Krag.

Bekanntmachung.

Am 10. 1. 18 ist die Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 18. A. R. vom 14. 12. 17 Nr. Bst. (L) 169 betr. Beschlagnahme und Bestandsanmeldung von Arbeiterschuhzeug aufgehoben worden.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

Versteigerung.

Am Donnerstag und Freitag, den 17. u. 18.
Januar 1918

läßt der Unterzeichnete die

**Einrichtung der Firma
Martin Seune & Co. i. Ligu.**
Cognac-Brennerei, Johannisberg i. Rheingau
in deren Fabrik im Grund-Johannisberg öffentlich versteigern.
Fässer und Bottiche kommen nicht zur Versteigerung.
Versteigerungszeit vorm. v. 9–12 und nachm. v. 2–5 Uhr.
Besichtigung der Gegenstände 3 Tage vorher.

Der Liquidator:

Carl Söhnlein junior,
Geisenheim a. Rh., Weberstr. 27.

Herrschaftliche Wohnung

von 5 Zimmern, Garten-Veranda usw.
sodort im Reuter'schen Hause,
Grabenstraße 19, Radesheim, zu
vermieten.

Monatsmädchen

oder Frau zu einzelner Dame gesucht
gegen gute Bezahlung. Näheres in
der Exped. d. Bl.

Großer

Raninchenstall

mit 6 französischen Hasen zu verkaufen.
Wo, sagt die Exped. d. Bl.

Brauner Pelz

(Opoffum) auf dem Wege Hotel Müller—Bahnhof am 10. abends ver-
loren. Abzugeben gegen hohe Be-
lohnung.

M. Geh, Bingen,
Hotel zur Traube.

Evangelische Kirche zu Radesheim.

Sonntag, den 13. Januar
(1. n. Epiphania)

Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst.
Vorm. 11 Uhr: Kindergottesdienst.

Kath. Kirche, Radesheim

1. Sonntag nach Dreikönig.

Evangelium: Der 12jähr. Jesus im
Tempel. Luc. 2, 41–52

6 Uhr Beichtstuhl.
1/7 Uhr hl. Kommunion.
7 Uhr Frühmesse.
1/9 Uhr Schulmesse.
1/10 Uhr Hochamt mit Predigt.
2 Uhr Andacht zum göttl. Kinde Jesu
mit Gebet für Vaterland und Heer.
Montag 1/7 hl. Messe in der Schwa-
sternkapelle.
Freitag 1/7 hl. Messe im St. Josephs-
stift.
Samstag von 4 Uhr ab Beichtstuhl.
1/8 Uhr Salvo.